

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Ausschuss für Umwelt und Mobilität	15.10.2019	Vorberatung	N
2. Kreistag	24.10.2019	Entscheidung	Ö

Franz Baur/26.09.2019

gez. Dezernent / Datum

Rückdelegation der Städte Isny und Wangen im Allgäu zum 01.01.2021

Beschlussentwurf:

Die Delegationsvereinbarungen mit den Städten Isny im Allgäu vom 10.02./04.02.2015 und Wangen im Allgäu vom 25.02./17.02.2015 enden zum 31.12.2020. Diese Vereinbarungen werden nicht verlängert.

Die Verwaltung wird damit beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung eines landkreisweiten Abfallwirtschaftssystem in den beiden Städten Isny und Wangen zum 01.01.2021 auf der Grundlage der Rückdelegationsangebote in die Wege zu leiten.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Rechtliche Sachlage:

Die beiden Städten Isny und Wangen im Allgäu haben auf der Grundlage des aktuellen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Landesabfallgesetzes eine Delegationsvereinbarung getroffen. Diese endet - nach einer Übergangszeit von 5 Jahren - zum 31.12.2020.

Gemäß des Kreistagsbeschlusses vom 27.03.2014 (siehe Anlage 1) hatten beide Städte die Möglichkeit, bis zum 01.03.2019 erneut einen Antrag auf Übertragung zu stellen. Beide Städte haben fristwährend einen entsprechenden Antrag gestellt (Anlage 2 bzw. Anlage 3).

2. Rückdelegationsangebot:

Auf Wunsch der Städte Isny und Wangen hat die Verwaltung das Abfallwirtschaftssystem des Landkreises in einen „Rückdelegationsangebot“ zusammengefasst (siehe dazu ebenfalls Anlage 2 und 3). Dieses Angebot stellt die Grundlage für eine Beratung in den Gemeinderäten in Isny und Wangen dar

Mit Schreiben vom 30.07.2019 hat die Verwaltung das Angebot gegenüber der Stadt Wangen erweitert. Die Erweiterung umfasst den einmaligen kostenlosen Behältertausch im Stadtgebiet Wangen im ersten Jahr nach der Umstellung. Dieses Angebot ist insbesondere im Bereich der Stadt Wangen notwendig, da hier bisher der Restmüll verwogen wird und es in Wangen nur ein einheitliches Abfallgefäß mit 80 Liter gibt. Im Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises erfolgt der Anreiz zum Müllsparen über das Identsystem d.h. es erfolgt die Erfassung der Anzahl der Leerungen der auswählbaren Behältergrößen von 40, 60, 120 und 240l. Die derzeitige und die zukünftige Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sieht zudem acht Mindestleerungen pro Jahr für den Restmüll vor. Da in Wangen i. A. aufgrund der Verwiegung von Bio- und Restmüll nur 80 Liter- Rest- und Biomülleimer im Einsatz sind, ist es notwendig, hier den Bürgern die Möglichkeit zur Nutzung eines kleineren Rest- und/oder Biomülleimers zu geben. Ohne Änderungsmöglichkeit läge das Mindest-Jahresvolumen im Restmüll bei 8 x 80 Litern = 640 Liter im Jahr. Im Landkreis sind es derzeit 8 x 40 Liter = 320 Liter (ohne Berücksichtigung von Behältergemeinschaften).

Bei der Rückdelegation ab dem Jahr 2016 in 37 Städten und Gemeinden war ein einmaliger Behältertausch ebenfalls möglich. Es erscheint daher insbesondere für die Wangener Bürger ein einmaliger kostenloser Behältertausch ebenfalls als sachgerecht.

In Isny ist das Angebot an Behältergrößen identisch mit dem des Landkreises.

1. Was spricht für ein im gesamten Landkreis einheitliches Abfallwirtschaftssystem?

Ab dem 01.01.2016 wurde im Landkreis grundsätzlich ein vom Landratsamt organisiertes einheitliches Abfallsammelsystem eingeführt. Aus Sicht der Landkreisverwaltung bietet die derzeitige Abfallwirtschaftskonzeption im Landkreis Ravensburg einen guten Bürgerservice zu moderaten Abfallgebühren. Das System wird fortlaufend weiterentwickelt. Der Landkreis beabsichtigt, seine Anstrengungen im Bereich der Abfallvermeidung zu verstärken. Weiterhin hat das Landratsamt seit dem 01.04.2019 ein Bürger-online-Portal in Betrieb. Über dieses Portal können die Bürger bequem von zu Hause aus die meisten Geschäftsvorgänge im Bereich der Abfallwirtschaft erledigen. Bei gleichem Aufwand könnte eine größere Anzahl von Bürger erreicht werden.

Die abfallwirtschaftlichen Gebührensätze werden, wenn die beiden Städte sich dem kreisweiten System anschließen, für alle Haushalte günstiger. Beim Landkreis würden sich durch eine Rückdelegation erhebliche Synergieeffekte ergeben. Fixkosten werden durch eine größere Anzahl an Gebührenzählern aufgeteilt, was sich unter anderem in einer geringfügigen Gebührenermäßigung für den gesamten Landkreis niederschlagen würde.

Weiterhin können ineffiziente Verwaltungsstrukturen vermieden werden. Im Rahmen der Vorstellung des Entwurfs des neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG), hat das Umweltministerium darauf hingewiesen, dass bei einer Delegation, die Städte und Gemeinden die vollständigen Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfüllen haben. Davon nehmen die Städte Isny und Wangen bisher nur einen kleineren Teil (blau dargestellt, Ziffern 4., 7., 8., 9. und 11.) tatsächlich war.

- 1. Verwertungspflicht für zu überlassende oder überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 20 KrWG Absatz 1) einschl. Bio-, Grünabfälle, Klärschlamm**
- 2. Verwertungspflicht für Beseitigungsabfälle anderer Herkunft (§ 20 KrWG) (soweit auch Verwertungspflichten weitergegeben wurden)**
- 3. Beseitigungspflicht für zu überlassende oder überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 20 KrWG Absatz 1)**
- 4. Einsammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle**
- 5. Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts (§ 16 Absatz 1 Satz 4 LAbfG), Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens 10 Jahre**
- 6. Erstellung einer Abfallbilanz (§16 Absatz 2 LAbfG), Art, Menge, Herkunft und Verbleib der angefallenen und entsorgten Abfälle**
- 7. Erlass einer Abfallsatzung (§§ 9,10 Absatz 1 LAbfG)**
- 8. Getrennte Einsammlung von Bioabfällen (§ 9.Absatz 2 LAbfG, § 11 KrWG)**
- 9. Entsorgung von Abfällen in der Natur oder auf öffentlichen Flächen (z.B. Autowracks) (§§ 9 Absätze 3, 15 KrWG)**
- 10. Gewerbliche Sammlungen (§§ 17, 18 KrWG), Obligatorisch eine Anhörung aller betroffenen Gemeinden**
- 11. Abfallberatungspflicht (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung - § 46 KrWG)**
- 12. Einrichten von Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte (§13 ElektroG)**
- 13. [Sechzehn verschiedene] Anzeige- und Informationspflichten nach dem ElektroGgeräte, im Falle einer Optierung (§ 26 ElektroG)**
- 14. Sammlung von Geräte-Alt-Batterien (§ 13 Absatz 1 BattG), Sammlung von Fahrzeug-Alt-Batterien, sofern dies erfolgt**
- 15. Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen der dualen Systeme mit allen Gemeinden (§ 6 Absatz 4 VerpackV)**
- 16. Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch wenn diese nicht oder nur gering mit Schadstoffen verunreinigt sind (§ 6 Absatz 2 Nr. 4 LAbfG) - Übernahme der Pflichten des Deponiebetreibers, Deponieplanung zur Sicherstellung einer Entsorgungssicherheit von mindestens 10 Jahren (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 LAbfG),**
- 17. Durchführung von Dienstbesprechungen und/oder Fortbildungen**
- 18. Beteiligung bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne (§ 15 Abs. 2 LAbfG)**

Die übrigen Aufgaben werden derzeit vom Landratsamt ausgeübt. Nach den Erfahrungen der Verwaltung besteht bei diesen Pflichten eine hohe Komplexität und erfor-

dert hohes Maß an Expertenwissen.

Beispielhaft sei an dieser Stelle die Ziffer 15 genannt. Der Landkreis Ravensburg hat in seiner Funktion als öRE mehrere Verhandlungsrunden mit dem zugelosten Dualen System „Landbell“ geführt. Zuletzt wurden am 29. Juli 2019 Rahmenvorgaben an alle acht Duale Systeme erlassen. Nach der derzeitigen Rechtslage darf hier der Landkreis nicht für die beiden Städte mit verhandeln. Darüber wurden auch beide Städte am 28.03.2019 informiert.

Bei einer vollständigen Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis kann der Aufbau von ineffizienten Strukturen vermieden werden.

2. Beschlüsse der beiden Städte vom 16.09.2019 (siehe Anlagen 4 und 5):

Beide Gemeinderäte haben am 16.09.2019 abschließend zu dem Thema Rückdelegation getagt. Dabei haben die Gremien folgende Beschlüsse gefasst:

Stadt Isny:

1. Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu bleibt beim Beschluss vom 04.02.2019 (siehe Anlage 2), d.h. einer weiteren Delegation.
2. Die Stadtverwaltung und der Gemeinderat der Stadt Isny würden aber dem Beschluss des Kreistages zur Rückdelegation akzeptieren.

Stadt Wangen:

1. Die Stadt Wangen im Allgäu steht zum Antrag vom 14.02.2019 (Anlage 3) und würde eine weitere Delegation der Aufgaben der Abfallwirtschaft positiv bewerten.
2. Die Stadt akzeptiert den Wunsch des Landkreises auf ein einheitliches System und zur Auflösung der Delegation.
3. Im Falle der Auflösung der Delegation bittet die Stadt den Landkreis die örtlichen Vereine wie bisher und dauerhaft in das System des Sammelns und Erfassens einzubeziehen.

Danach akzeptieren beide Städte letztendlich die vollständige Rückdelegation der Abfallwirtschaft auf den Landkreis.

Dem Wunsch der Stadt Wangen aus der Beschlussziffer 4.3 kann entsprochen werden, solange die Vereine bereit sind, sich hier einzubringen. Dies erfolgte auch in der ersten Rückdelegationsrunde.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Keine direkten finanziellen Auswirkungen auf das Ergebnis des Kreishaushalts, jedoch Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft für das Jahr 2021.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	II	Finanzen, Schulen und Infrastruktur
Unterteilhaushalt / Amt	23	Abfallwirtschaft
Produktgruppe	5370-01	Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft

gez. Sybille Schuh / 26.09.2019

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Anlage 1: Kreistagsbeschluss aus dem Jahr 2014

Anlage 2: Isny Beschluss Feb. 2019 und Werbeschreiben AB Juni 2019

Anlage 3: Wangen i.A. Mitteilung Feb. 2019 und Werbeschreiben AB Juni 2019

Anlage 4: Beschluss Isny 16.09.2019

Anlage 5: Beschluss Wangen i.A. vom 16.09.2019